



Deutscher Caritasverband

Regionalkommission Nord

A.

Vergütungsveränderungen 2012/2013

Die Regionalkommission Nord fasst den nachfolgenden Beschluss:

I. Übernahme der Mittleren Werte

Der Beschluss der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28.06.2012 wird hinsichtlich aller dort festgesetzten Mittleren Werte zur Vergütungshöhe und zum Umfang des Urlaubs in der Form übernommen, dass die für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nord geltende Vergütungshöhe und der Umfang des Urlaubs den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten Mittleren Werten entspricht. Die Festsetzung der Höhe der Vergütungen und des Umfangs des Urlaubs gelten solange, bis die Regionalkommission Nord dazu neue Beschlüsse fasst.

II. Zeitpunkt der Vergütungsveränderungen

Abweichend von den Festlegungen des Beschlusses der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission legt die Regionalkommission Nord die Zeitpunkte für die Erhöhung der Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter -wie folgt- fest:

- 3,5 v.H. zum 01.10.2012
- 1,4 v.H. zum 01.01.2013 und
- 1,4 v.H. zum 01.08.2013.

Dies gilt nicht für die Auszubildenden nach Anlage 7, für die es bei den Festlegungen der zur Höhe der Vergütungserhöhungen und zu den Zeitpunkten dieser Vergütungserhöhungen aus dem Bundesbeschluss bleibt.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anwendungsbereich der Anlage 30 erfolgt abweichend vom Beschluss der Bundeskommission die Erhöhung der Vergütungen zum 01.04.2012. Für die einmalige Sonderzahlung nach § 13 b Anlage 30 zu den AVR ist der anspruchsbegründende Monat der April 2012.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 20. September 2012 in Kraft.

B.

Erläuterungen

I.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Regionalkommission Nord setzt mit diesem Beschluss die Vorgaben der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Veränderung der Vergütungen und Entgelte in Anlehnung an den Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes für den Bund und die Kommunen vom 31.03.2012 um.

Für die der Anlage 30 unterfallenden Mitarbeiter/innen werden die Werte aus dem Tarifabschluss des Marburger Bundes mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber übernommen.

Ferner waren die Regelungen zur Dauer des Erholungsurlaubs infolge des Urteils des Bundesarbeitsgerichts zur altersabhängigen Staffelung der Urlaubsdauer (Az. 9 AZR 529/10) neu zu fassen. Mit den in dem oben wiedergegebenen Beschlussvorschlag vorgeschlagenen Änderungen orientieren sich die Regelungen in den AVR an den Vorschriften des TVöD.

II.

Beschlusskompetenz

Die Regionalkommissionen Nord ist zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von der Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie für Regelungen der Beschäftigungssicherung (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung).

Im vorliegenden Text werden anhand der von der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission am 28. Juni 2012 beschlossenen mittleren Werte und im Rahmen der von der AK-Ordnung vorgegebenen Bandbreiten Veränderungen der Vergütungen und der Urlaubshöhe in den AVR vorgenommen.

Osnabrück, den 24. Oktober 2012

gez. Dr. Claus C. Nommensen
Vorsitzender der Regionalkommission Nord